

Artikel 7.

Im übrigen gelten für Beerdigungen von Personen jenseits der Grenze die allgemeinen, für den Friedhof erlassenen Vorschriften.

Artikel 8.

Vor der Beerdigung von Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils auf dem Kirchhof des anderen Teils ist eine Sterbeurkunde der zuständigen Behörde des Staates beizubringen, dem der Verstorbene angehörte.
